

RS Vwgh 1995/9/19 92/14/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §1;

FamLAG 1967 §30b Abs1;

FamLAG 1967 §30f;

Rechtssatz

Ein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht auch dann nicht, wenn der Schüler aus anderen Gründen als aus dem des § 30 f FamLAG Freifahrt auf einem Verkehrsmittel, das zwischen Wohnort und Schulort verkehrt und dessen Benutzung zumutbar ist, genießt (Hinweis: E 16.4.1991, 90/14/0070).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992140004.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at